

Für das Salzamt, und
 » die Zuchthausverwaltung
 auf den ersten Jenner.

- d.) In so fern nun ein neu erwählter Beamter nicht vor dem bestimmten Antrittstag mit Tod abgeheth, so kommt, auf den Fall auch des allfälligen noch so schnellen Absterbens desselben, den Erben die Hälfte der Amtszeit zu gut.
- e.) In Ansehung des Nachdienstes und der Besoldungsabchurung des Spitalamts, hat es bey den dießfalls bereits bestehenden Bestimmungen lediglich sein Verbleiben.

Gegenwärtiger Beschluß soll der Finanz-Commission, der Justiz- und Polizen-Commission, der Commission des Inneren, der Militar-Commission und den übrigen Regierungs-Collegien, in so weit solcher ein jedes derselben betrifft, zugestellt werden.

Beschluß vom 15ten November 1808,
 betreffend die Weihnachtsnachtgä.

Der Kleine Rath hat beschloffen, daß in denjenigen Jahren, in welchen der Weihnachtstag

auf einen Montag oder Frentag fällt, kein Weihnachtsnachttag mehr gehalten werden soll, weil sonst in diesen Jahren drey Feiertage auf einander folgen würden, und daß dann, wann kein Weihnachtsnachttag gehalten wird, die heilige Communion nicht bloß am Weihnachtstage selbst, sondern auch am vorhergehenden Sonntag begangen werden soll.

Von diesem Beschlusse wird sowohl dem Eobl. Kirchenrathe, als Ihro Hochwürden, Herren Antistes Hess, zu Händen der E. Geistlichkeit, Kenntniß gegeben.

Verordnung vom 10. December 1808,
betreffend eine periodische Censur der
Landschreiber und Schuldenboten.

Der Kleine Rath, nach Anhörung des ihm, in Folge Auftrags vom 10ten passati, von der Notariats-Commission unterm 24sten ejusdem hinterbrachten Gutachtens, betreffend eine periodische Erneuerung der Landschreiber und Schuldenboten, — hat, da alle anderen Stellen im Civilfache der Amovibilität unterworfen sind, auch